2713 2714

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

№ 110. Freitag den 21. December 1838.

An die Mitglieder des Leipziger Buchhändlervereins.

Die Börsenversammlung für nächste Woche findet wegen der auf Dienstag und Mittwoch fallenden Weihnachtsfeiertage: **Donnerstag den 27. December** zur gewöhnlichen Stunde Statt. Leipzig, den 20. December 1838.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

Bericht

des

Rechtsconsulenten Dr. Rödinger,

Anwalts der Stuttgarter Buchhandlungen,

den

Nachdruck in Würtemberg

betreffend.

Der gesammte Deutsche Buchhandel ist bei den Angelegenheiten interessirt, welche den Inhalt der nachfolgenden Actenstücke ausmachen. Ihr Verfasser, Rechtsconsulent Dr. Rödinger in Stuttgart, hat es daher für zweckmäßig gehalten, dieselben der verehrl. Redaction des Börsenblatts zu übergeben, um durch das gemeinschaftliche Organ der Deutschen Buchhändler seinen Committenten und mit ihnen dem ganzen Buchhandel, Rechenschaft über den Erfolg seiner bisherigen Schritte gegen den Nachdruck in Würtemberg zu geben. —

An die sämmtlichen Wohllöblichen Buchhandlungen in Stuttgart.

Als Sie zu Anfang dieses Jahres beschlossen hatten, einen Rechts-Anwalt für den hiesigen Buchhandel aufzustellen, und die Wahl auf mich gefallen war, glaubte ich, dem Rufe um so bereitwilliger folgen zu müssen, als es der Ehre des Buchhandels überhaupt und insbesondere dem Kampfe gegen den Nachdruck zu gelten schien.

Die öffentliche Meinung hatte sich bei uns so früh als anderwärts über den Nachdruck ausgesprochen, und das Gewerbe wurde daher lange auch nur im Stillen und immer noch mit einer gewissen Scheu und jenem Gefühl der Schamhaftigkeit betrieben, das stets ein Beweis für die Reaction der Volksmoral ist.

Als jedoch die Gesetzgebung, vielleicht irre geleitet durch die Ansichten bedeutender juridischer Autoritäten, aber mit ihnen im unverkennbarsten Irrthum über das Verhältniß des historischen Rechts zu den Ansprüchen einer ganz neuen Art des Verkehrs auf Schutz und Rechtsbefriedigung befangen, gar zu auffallend hinter der öffentlichen Stimme zurückblieb und in vorkommenden Fällen das Ansehen der Justiz und der Verwaltung auf die Seite der Nachdrucker treten mußte, da vermochte zwar dieser Widerspruch das Gefühl für das Unrecht nicht abzustumpfen, allein es konnte nicht fehlen, daß der Nachdruck, der seine Schande mit dem Mantel der Gerechtigkeit bedecken durfte, durch gefahrlosen und sichern Gewinn gereizt, einen immer größern Aufschwung nehmen mußte.

So ist es denn auch in der That geschehen. Ein zügelloser Speculationsgeist hat sich der Sache bemächtigt. Man nennt Kaufleute und selbst Beamte, deren Hände nicht rein von dem Schmutze dieses ehrlosen Gewerbes sein sollen, und keiner unsrer gefeiertesten Geister konnte auftreten, ohne sich in Würtemberg der Früchte seines Fleißes und seines Genies beraubt zu sehen.

Den Buchhändlern, und namentlich dem Vereine der Deutschen Buchhändler in Leipzig und dem von dort aus-